



# Bekanntmachung

## Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Schloßpark – Deckblatt 03“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau hat in seiner Sitzung am 09.10.2025, Nr. 275-09/2025 die Änderung des Bebauungsplans „**Am Schloßpark – Deckblatt 03**“, in der rechtsverbindlichen Fassung vom 09.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Durch den Bebauungsplan wird die betreffende Grundstücksfläche von der bisherigen Geltung durch Innenentwicklung an den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen angepaßt und nachverdichtet.

Der Bebauungsplan „**Am Schloßpark – Deckblatt 03**“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus; er kann dort eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönau, 09.10.2025

Aushang vom 10.10.2025  
bis 28.10.2025

Noder, Geschäftsleiter